

Online-Publikationen

Hegels totalitäre Staatstheorie*

* Vortrag vor der Regionalgruppe der Gesellschaft für Analytische Philosophie in Erlangen-Nürnberg am 2. Juni 2004.

Hegels praktische Philosophie ist wesentlich politische Philosophie, und seine politische Philosophie ist Staatsphilosophie." Herbert Schnädelbach, 2000

Gestatten Sie mir eine kurze persönliche Vorbemerkung. Fast auf den Tag genau vor 30 Jahren erschien meine Dissertation *Von Hegel zu Hitler* im Hoffmann und Campe Verlag. Eine stark erweiterte 2. Auflage mit dem Untertitel "Die politische Verwirklichung einer totalitären Machtstaatstheorie in Deutschland (1815-1945)" erschien 1995 beim Verlag Peter Lang. Aber obwohl ich eine neue Interpretation der Hegelschen Rechts- und Staatsphilosophie und der politischen Wirkungsgeschichte des Rechtshegelianismus im 19. Jahrhundert, in der Weimarer Republik, aber vor allem im Dritten Reich geliefert habe, wurden meine Thesen in der wissenschaftlichen Literatur kaum rezipiert oder diskutiert.^[1] Ich bin deshalb dankbar, daß ich Ihnen heute ein paar Gedanken aus dieser Arbeit vortragen darf. Es ist, seit meinem umstrittenen Auftritt auf dem Kongreß zum 200. Geburtstag Hegels 1970 in Ost-Berlin,^[2] mein erster öffentlicher Vortrag zu diesem Thema.

Hegels Philosophie, auch seine Rechts- und Staatsphilosophie, ist nach einer kurzen Besinnungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg in West und Ost aus den philosophischen und moralischen Ruinen wieder auferstanden. Dies ist deshalb erstaunlich, weil sie nicht nur im Dritten Reich und im faschistischen Italien, sondern auch in der Sowjetunion zur ideologischen Untermauerung totalitärer Systeme diente. Der polnische Philosoph Leszek Kołakowski, der 1966 wegen seines Eintretens für oppositionelle Studenten aus der Kommunistischen Partei ausgeschlossen wurde und wegen einem universitären Lehrverbot zwei Jahre später in den Westen übersiedelte, schrieb 1960 in seinem Buch *Der Mensch ohne Alternative*: "Im Jahre 1945 beschränkte sich die allein gültige marxistische Beurteilung Hegels auf die Behauptung, er sei ein deutscher Chauvinist, ein Apologet des Krieges, ein Feind der slawischen Völker und ein Vorläufer des Faschismus gewesen. Im Jahre 1954 bewertete man ihn als einen hervorragenden Dialektiker und Idealisten, der eine große Rolle bei der Herausbildung der Marxschen Philosophie gespielt habe."^[3] In Westdeutschland und in der Bundesrepublik gab es auch nicht ansatzweise nach 1945 eine solche Auseinandersetzung über die fatale Rolle, die nationalsozialistische Hegelianer im Dritten Reich gespielt haben. Man verschwieg und verdrängte. Und die Historiker waren einige Jahrzehnte davon absorbiert, die faktischen Zusammenhänge zu erforschen und vernachlässigten weitgehend die zugrundeliegende Ideologie. Die früheste kritische Stellungnahme zu Hegels totalitärer Staatstheorie in deutscher Sprache nach 1945, die ich kenne, stammt von Jean F. Neurohr, der schon 1933 schrieb: "Es ist auch nicht erstaunlich, daß die Idee des totalen Staates, die ohne Hegel nicht denkbar ist und vom Faschismus im nationalistischen und korporativen Sinne weiter entwickelt wurde, in Deutschland auf fruchtbaren Boden fiel."^[4]

Obwohl ich über diese grauenhaften Abgründe von deutschen Philosophen, Juristen, Historikern, Soziologen und Ökonomen hier nicht sprechen will - Sie können dies ausführlich in meinem Buch nachlesen -, muß ich zum Verständnis meiner Interpretation der totalitären Staatstheorie Hegels einige Bemerkungen dazu machen. Denn einige von diesen Wissenschaftlern haben schon in der

Weimarer Republik das demokratische System in jeder Hinsicht bekämpft, aber Dutzende haben im Dritten Reich bis zum bitteren Ende unter Rückgriff auf Hegels Philosophie alle Maßnahmen des totalitären Staates - auch teilweise die massenhafte Vernichtung der Juden - gerechtfertigt. Ich nenne nur einige Namen - in alphabetischer Reihenfolge -, die vor und nach 1945 als anerkannte Hegelforscher und Hegelinterpreten angesehen wurden und werden: Julius Binder, Friedrich Bülow, Carl A. Emge, Gerhard Dulckeit, Ernst Forsthoff, Hans-Georg Gadamer, Hermann Glockner, Theodor L. Haering, Martin Heidegger, Karl Larenz, Carl Schmitt, Erik Wolf, Max Wundt und viele andere, die nur Spezialisten bekannt sind.

Sie haben von 1933 bis 1944 Hunderte von Büchern und Aufsätzen über Hegel verfaßt, die wesentlich dazu dienten, das NS-Regime ideologisch zu untermauern. So schrieb etwa Karl Gottfried Hugelmann 1940: "Die Philosophie des deutschen Idealismus [vor allem die Fichtes und Hegels, H.K.] ist... ein so großes Wort in der Geschichte des deutschen Geistes, daß es nicht wundernehmen darf, wenn sie auch heute noch von mächtiger Wirkung ist."^[5] Oder Hermann Glockner hielt 1941 die deutsche Philosophie "in höherem Grade als irgendeine andere dem Volk entsprungen und dem Volk verbunden".^[6] Unter diesen Umständen ist es zumindest erstaunlich und erklärungsbedürftig, daß Hegels Rechts- und Staatsphilosophie bis heute als "liberal", "fortschrittlich" und sogar als Voraussetzung von "Ideen und Entwicklungen der westlichen Demokratie"^[7] angesehen wird. Nikolaus Lobkowitz scheint dies ähnlich zu sehen wie ich, wenn er schreibt: "Eigentümlicherweise sind die drei größten deutschen Hegelkenner der Vorkriegszeit: Theodor Lorenz Haering, Hermann Glockner und Johannes Hof(f)meister große Nazis gewesen."^[8]

Einige von Ihnen mögen es als ungeheuerlich empfinden bzw. ansehen, daß ich Hegels Rechts- und Staatsphilosophie als eine totalitäre Staatstheorie interpretiere.^[9] Deshalb muß ich hier, bevor ich meine Interpretation darlege, einige Gedanken zu dem sogenannten "liberalen Hegelbild" vortragen. Zu einem "Liberalen" - was immer wir darunter verstehen - ist Hegel nämlich erst nach dem Zweiten Weltkrieg gestempelt worden. Vorher galt Hegels politische Philosophie in den Augen seiner Kritiker - von Rudolf Haym bis Karl Popper - vor allem als konservativ oder reaktionär, als eine Anbiederung bzw. Akkommodation an den preußischen Staat, als eine Staatsvergötterung usw. Nichts davon scheint mir bei genauer Analyse aufrechterhalten werden zu können. Denn eine Staatstheorie, die nur "ihre Zeit [Gegenwart] in Gedanken erfaßt" (Hegel), hätte niemals eine solche Wirkung entfalten können, wie sie dies von 1848 bis 1945 getan hat. Ich halte deshalb diese Theorie für eine außergewöhnliche, m.E. *die* theoretisch überragende Leistung von Hegel. Es ist ihm nämlich gelungen, unter ständigem Gebrauch der Begriffe "Freiheit", "Recht", "Sittlichkeit" oder "Vernunft" ein totalitäres Staatssystem zu konstruieren, in dem unter dem Mantel der bürgerlichen Harmonie Gesellschaft und Machtstaat "versöhnt" werden.

Der schillernde Begriff "Versöhnung" ist wegen seiner unterschiedlichen Bedeutungen, wie z.B. vermitteln im politischen oder verständigen im persönlichen Sinn nicht so stark interpretierbar wie der Begriff "Aufheben", was bewahren, zerstören oder hochheben bedeuten kann, aber beide Begriffe gehören zu den Lieblingsausdrücken Hegels. Es erscheint mir allerdings wenig ertragreich, in eine endlose Diskussion über Begriffe einzutreten, weil ich dem eigentlichen Gehalt bzw. den Inhalten dieser Staatstheorie nachgehen möchte. Die totalitäre Tiefendimension einer solchen staatsrechtlichen Konstruktion kann nämlich erst dann richtig erkannt werden, wenn wir über das Erfassen des Begrifflichen hinausgehen, d.h. auf die widersprüchliche Dialektik verzichten, und danach fragen, wie diese Theorie im praktisch-politischen Alltag aussieht bzw. funktioniert.

Sie können jetzt bereits erkennen, worauf ich später noch genauer eingehe, daß m.E. liberale Elemente in Hegels Rechts- und Staatsphilosophie nicht vorhanden sind. Diese Auffassung ist für

meine Interpretation deshalb von besonderer Bedeutung, weil diejenigen, die den nationalsozialistischen Hegelianismus als "Verdrehung", "Verkennung", "Uminterpretation" oder "bewußte Verfälschung"[10] Hegels ansehen, gar nicht danach fragen, welche Interpretation größeren *Gehalt* besitzt - die liberale oder die totalitäre. Von marxistischer Seite wurde nach 1945 dem "Liberalismus" [11] (Herbert Marcuse, Georg Lukács oder Wilhelm R. Beyer), von antimarxistischer Seite dem "Positivismus" (Karl Larenz, Hermann Weinkauff oder Fritz Hartung) eine Mitschuld an der Machtergreifung der Nationalsozialisten angelastet, jedesmal, um den "Verewigten" vor entsprechender Kritik zu bewahren. Aber ein "liberaler" Hegel existierte nicht und kann nur durch Textmanipulationen "bewiesen" werden.[12] Auch darauf kann ich hier nicht im einzelnen eingehen. Aber ich möchte eine entsprechende Stelle aus einem Buch von Gerhard Dulckeit - Dulckeit erhielt am 1. März 1938 den Lehrstuhl für römisches und deutsches bürgerliches Recht und internationales Privatrecht an der Universität Heidelberg - von 1936 mit dem Untertitel *Untersuchungen zu Hegels Philosophie des Rechts und ihrer Gegenwartsbedeutung* zitieren, um zu zeigen, daß heutige Hegelinterpreten, die irgendwelche fortschrittlichen oder liberalen Elemente in Hegels Rechts- und Staatsphilosophie entdecken zu können glauben, sich erst einmal gründlicher mit der nationalsozialistischen Hegelliteratur auseinandersetzen müßten.

Dulckeit glaubte 1936, "daß der im Nationalsozialismus sich vollziehende Umbruch zugleich ein Aufbruch des deutschen Geistes aus seiner großen Vergangenheit in eine größere Zukunft"[13] sei. Und weiter heißt es: "Niemand ist berechtigt, Hegel grundsätzlich oder auch nur im Einzelnen abzulehnen, der sich mit seinem philosophischen System nicht selbst bis ins Letzte auseinandergesetzt hat." Es hätte zwar einen Aufschwung der Hegelforschung von 1926 bis 1936 gegeben, aber die Kritik an Hegel sei noch nicht ganz verstummt. Und dann folgt die entscheidende Stelle: "Sie [die Kritik, H.K.] beruht zum großen Teil auf den *Zerrbild* Hegels, das uns vom 19. Jahrhundert, der Zeit des Individualismus, des Liberalismus und des abstrakten Verstandesdenkens, überliefert worden ist. Wenn auch die marxistische Verfälschung Hegels heute vergessen ist, wirkt die *liberale* Mißdeutung seiner Philosophie immer noch nach, und es ist ein besonderer Verdienst von *Larenz*, auf die Platitude und Haltlosigkeit dieser überkommenen Vorurteile mit allem Nachdruck hingewiesen zu haben." Jeder denkende Deutsche müsse auf diesen "festen und sicheren Boden der Wahrheit"[14] treten. Darin bestand eine der großen Aufgaben des nationalsozialistischen Hegelianismus nach Hitlers Machtergreifung, nämlich zu zeigen, daß Hegels politische Philosophie mit individualistischem, liberalem oder marxistischem Gedankengut nicht das Geringste zu tun hatte.

Versuchen wir, uns mit dem (rechts-)philosophischen System Hegels ein wenig auseinanderzusetzen. Meine erste Frage lautet: Wie ist es denn überhaupt zu der Mißdeutung Hegels als "liberalem" Rechts- und Sozialphilosophen gekommen? Dazu möchte ich ein paar Thesen formulieren. Entscheidend ist, daß Hegels *Rechtsphilosophie* von 1821 dialektisch aufgebaut ist, denn diese dialektische Methode - in einem Satz ausgedrückt: "Identität von Identität und Nicht-Identität" - wendet und interpretiert alle Auffassungen vorwärts und rückwärts, wie wir später hören werden.[15] Hier sei nur erwähnt, daß sich dieses dialektische Schema auch in einer Dreiteilung des Buches, in dem jeder Teil noch einmal dreigeteilt ist, ausdrückt. Nämlich I. Teil: Das abstrakte Recht; II. Teil: Die Moralität und III. Teil: Die Sittlichkeit mit den Unterabschnitten 1. Die Familie; 2. Die bürgerliche Gesellschaft und 3. Der Staat. Die ersten beiden Teile sind nur Durchgangsstufen zu einer höheren Form der Realität, eben der Sittlichkeit. Hegel hat in diesem letzten von ihm veröffentlichten Buch, das drei Jahre nach seiner Berufung auf den Lehrstuhl für Philosophie an der Berliner Universität erschienen ist, die gesamten "Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse" - so der eigentliche Titel bzw. Untertitel - systematisch darzustellen versucht. Es ist deshalb leicht möglich, sich aus verschiedenen Abschnitten solche Passagen herauszunehmen, die einen liberalen Anschein erwecken. Um dies zu verdeutlichen, läßt es sich nicht vermeiden, daß ich zur Klarstellung auf

Zitate zurückgreifen muß.

Liberale Kritiker Hegels haben nämlich ebenfalls fälschlicherweise aus dem mißverständlichen Satz aus der "Vorrede" zu Hegels *Rechtsphilosophie*: "Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig",^[16]

weitreichende Schlüsse ziehen zu können geglaubt. Oder sie haben aus Hegels Berliner Antrittsvorlesung vom 22. Oktober 1818 folgende Passage herausgenommen: "Und es ist insbesondere dieser *Staat*, der mich nun in sich aufgenommen hat, welcher durch *das geistige Übergewicht zu seinem Gewicht in der Wirklichkeit und im Politischen* emporgehoben, sich an *Macht und Selbständigkeit* solchen *Staaten* gleichgestellt hat, welche ihm *an äußeren Mitteln* überlegen gewesen wären. Hier ist die Bildung und die Blüte der *Wissenschaften* eines der wesentlichen *Momente* selbst im *Staatsleben*; auf hiesiger Universität, der Universität des Mittelpunktes, muß auch der *Mittelpunkt* aller Geistesbildung und aller Wissenschaft und Wahrheit, die *Philosophie* ihre Stelle und vorzügliche Pflege finden".^[17] Daraus haben sie den Vorwurf abgeleitet, Hegel sei nichts weiter als preußischer Staatsphilosoph gewesen,^[18] während es eine billige Anbiederung Hegels an den preußischen Staat war, der ihn mit einem fürstlichen Gehalt belohnte. Man wird diesem System also nicht gerecht, wenn man die passenden Stellen daraus extrahiert und interpretiert, ohne das Ganze bzw. den inhaltlichen Aufbau zu erfassen.

Ich möchte einige wenige Beispiele aus der *Rechtsphilosophie* anführen, aus denen geschlossen worden ist, daß bei Hegel liberale Elemente zu entdecken sind.

1. Im III. Teil, 2. Abschnitt seiner *Rechtsphilosophie* geht Hegel auf das System der Bedürfnisse ein. Er schreibt dort: "Der *Mensch gilt so, weil er Mensch ist*, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener usw. ist." (Â§ 209, S. 360). Man hat diese Aussage so interpretiert, als befürworte Hegel Individualismus, Liberalismus und Kosmopolitismus. Aber das Gegenteil ist der Fall, wie die folgenden Ausführungen zeigen. Denn dort hält Hegel ein solches Bewußtsein für mangelhaft, "wenn es etwa als *Kosmopolitismus* sich dazu fixiert, dem konkreten Staatsleben gegenüberzustehen" (S. 361). Können wir daraus folgern, wie Franz Grégoire glaubt, daß Hegel damit zweifellos meinte, daß der Staatsbürger als Bürger sich gewisser Vorteile erfreut, die "aller Wahrscheinlichkeit nach auf politische Rechte bezogen werden können"?^[19] Ich glaube nicht, denn auf der höchsten Stufe, dem Staat als "die Wirklichkeit der sittlichen Idee" (Â§ 257, S. 398) macht Hegel ganz deutlich, wie er diese Aussage verstanden haben will, denn: "Nur durch seine sonstige Stärke kann der Staat solche Anomalien übersehen und dulden und sich dabei vornehmlich auf die Macht der Sitten und der inneren Vernünftigkeit seiner Institutionen verlassen" (Â§ 270, S. 421, Anm.).^[20]

2. Man hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Hegel einen Rechts- bzw. Gesetzesstaat gefordert habe, ja sogar Geschworenengerichte, d.h. eine Öffentlichkeit der Rechtspflege, die es im Preußen seiner Zeit nicht einmal gegeben habe. Er sagte: "Die Öffentlichkeit der Rechtspflege nimmt der gerade Menschensinn für das Rechte und Richtige." (Â§ 224, S. 377, Zusatz). Aber auch in diesem Fall wird verkannt bzw. übersehen, daß Hegel sich nur deshalb für Geschworenengerichte ausspricht, weil er sie als eine Integrationsinstanz innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ansieht, die den Straffälligen mit der Allmacht des Staates "versöhnt". Bei einer Falschaussage sei nämlich die Gerechtigkeit gefährdet, weshalb man fordern müsse, "der Ausspruch der Schuld oder Unschuld solle aus der Seele des Verbrechers gegeben sein, - *das Geschworenengericht*" (Â§ 227, Zus., S. 380). Nach Hegel bleibt es der Gesellschaft und dem Staat überlassen, die Gefährlichkeit des Verbrechen zu bestimmen. Auf der Stufe der Sittlichkeit angelangt, folgert deshalb Hegel, kann die bürgerliche Gesellschaft "sowohl einen Diebstahl von etlichen Sous [Goldmünzen, H.K.] oder einer Rübe mit dem Tode als einen Diebstahl, der das Hundert- und

Mehrfache von dergleichen Werten beträgt, mit einer gelinden Strafe" (Â§ 218, S. 372) belegen. Diese angebliche "Gerechtigkeit" der Strafe als Schutz der völkischen Gemeinschaft vor kriminellen Elementen durchzieht das gesamte nationalsozialistische Strafrecht. Es verwundert deshalb nicht, daß Friedrich Bülow 1939 in einer *Auswahl aus Hegels Werken* behauptete, man könne bei diesen Gedanken erkennen, "daß sie aus konkretem Gemeinschaftsdenken heraus konzipiert und letztlich nur im Hinblick auf die Idee der Volksgemeinschaft im Staate zu begreifen sind".[\[21\]](#)

3. Hegel hielt die Gewaltenteilung für eine wichtige Bestimmung, die mit Recht als Garantie der öffentlichen Freiheit betrachtet werden könne. Können wir denn nicht wenigstens hier konzedieren, daß er diese seit Charles de Montesquieu grundlegende rechtsstaatliche Trennung in gesetzgebende und exekutive Gewalt befürwortet? Aber Hegel wäre nicht der großartige Dialektiker, für den er gehalten wird, wenn er die eigentliche Funktion der Gewaltenteilung nicht in ihr Gegenteil verkehren könnte. Denn wenige Zeilen nach seiner Lobeshymne heißt es etwas verklausuliert: "Das Prinzip der Teilung der Gewalten enthält nämlich das wesentliche Moment des *Unterschiedes*, der *realen Vernünftigkeit*; aber wie es der abstrakte Verstand faßt, liegt darin teils die falsche Bestimmung der *absoluten Selbständigkeit* der Gewalten gegeneinander, teils die Einseitigkeit, ihr Verhältnis zueinander als ein Negatives, als gegenseitige *Beschränkung* aufzufassen." (Â§ 272, S. 433). Genau das Letztere will die Montesquieusche Gewaltenteilung erreichen. Doch ein organischer Staat totalitärer Ausprägung kann unmöglich irgendwelche Machtbefugnisse an andere Instanzen delegieren oder sich beschränken lassen. Deshalb heißt es später - in einem Zusatz - ziemlich eindeutig: "Die Vorstellung von der sogenannten Unabhängigkeit der Gewalten hat den Grundirrtum in sich, daß die unabhängigen Gewalten dennoch einander beschränken sollen. Aber durch diese Unabhängigkeit wird die Einheit des Staates aufgehoben, die vor allem zu verlangen ist." (Â§ 300, Zus., S. 468).[\[22\]](#)

4. Was ist nicht alles über Hegels angeblich moderne und fortschrittliche Auffassung der Arbeitswelt geschrieben worden! Ich kann hier ohne weiteres konzedieren, daß er einige gravierende Probleme, die mit der (englischen) Industrialisierung verbunden waren, halbwegs klar erkannt hat. Aber er hat trotz vieler Worte in seiner Dialektik von Reichtum und Armut keineswegs eine liberale und schon gar nicht eine demokratische Lösung vorgeschlagen.[\[23\]](#) Betrachten wir nur einen kleinen Aspekt, nämlich das Problem der Armut, das Hegel für eine besonders die moderne Gesellschaft bewegende und quälende Frage hält, weil "bei dem *Übermaße des Reichtums* die bürgerliche Gesellschaft *nicht reich genug* ist..., dem Übermaße der Armut und der Erzeugung des Pöbels zu steuern." (Â§ 245, S. 390). Sein Lösungsvorschlag, der selten zitiert wird, ist allerdings illiberal und machtstaatskonform, denn es geht ihm nur darum, "daß kein Pöbel entstehen soll" (Â§ 240, Zus., S. 387). Denn die Armen muß die allgemeine Macht "in Rücksicht ihres unmittelbaren Mangels als der Gesinnung der Arbeitsscheu, Bösigkeit und der weiteren Laster, die aus solcher Lage und dem Gefühl ihres Unrecht entspringen" (Â§ 241, S. 388) entgegentreten. Und als Mittel, die quälende Armut zu reduzieren, präsentiert er wenige Seiten später, wieder etwas unklar, folgenden Vorschlag: "Als das direkteste Mittel hat sich daselbst [in England, H.K.] (vornehmlich in Schottland) gegen Armut sowohl als insbesondere gegen die Abwerfung der Scham und Ehre, der subjektiven Basen der Gesellschaft, und gegen die Faulheit und Verschwendung usf., woraus der Pöbel hervorgeht, dies erprobt, die Armen ihrem Schicksal zu überlassen und sie auf den öffentlichen Bettel [d.h. das Betteln, H.K.] anzuweisen." (Â§ 245, S. 390 f.). In einer totalitären Staatstheorie ist diese "Lösung" nur konsequent, denn Armut führt nach Hegel "zum Verluste des Gefühls des Rechts, der Rechtlichkeit und der Ehre" und deshalb zur "Empörung gegen die Reichen, gegen die Gesellschaft, die Regierung usw." (Â§ 244, S. 389 und Zusatz).

Meine zweite Frage lautet: Warum enthält Hegels *Rechtsphilosophie* eine totalitäre Staatstheorie?

Auch hier kann ich nur an einigen Beispielen erläutern, warum diese Interpretation den staatsrechtlichen und politischen Intentionen Hegels eher gerecht wird als andere Deutungen. Aber bevor ich diese Beispiele anführe, möchte ich wenigstens ansatzweise darlegen, was wir unter einer totalitären Staatstheorie bzw. einem totalitären Staat in der Praxis, nicht in der Theorie, verstehen können. Die scharfe Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis ist vor allem deswegen notwendig, weil totalitäre Staaten vor dem Staatsvolk erst dann eine Legitimation erlangen können, wenn sie überzeugend vermitteln können, daß ihrer Politik vor allem das Gemeinwohl - im Dritten Reich hieß es: "Gemeinnutz geht vor Eigennutz!" - am Herzen liegt. Ein solcher Staat, wie etwa das Dritte Reich unter Hitler oder die UdSSR unter Stalin reißt allerdings in der Praxis alle Staatsmacht an sich. Wahlen, wenn sie durchgeführt werden, sind allenfalls Akklamationsinstanzen für die politische Führung. Die Freiheit des Staatsbürgers wird beschränkt auf die Ausübung des Berufs und/oder auf die Bedürfnisse seiner/ihrer Familie. Rechte *gegen* den Staat, z.B. Kritik an den Regierungsmaßnahmen oder an den politischen Führern, wird ein totalitärer Staat nur in Ausnahmefällen erlauben.^[24] Das Volk ist nicht mehr und nicht weniger als unentbehrliche und nützliche Manövriermasse der totalitären Staatsführung, dem man hin und wieder Zugeständnisse machen muß, damit es sich gegen die totalitären Maßnahmen nicht auflehnt. Der Angriffs- oder Präventivkrieg ist die höchste Stufe dieser totalitären Macht, weil er - begründet mit der Vorsehung oder dem Weltgeist - das "Recht" für sich in Anspruch nimmt, andere Völker auszurotten und das Leben von Millionen unschuldiger Menschen zu vernichten bzw. zu "opfern". Soweit die Anführung weniger Elemente eines totalitären Staates.

Was hat Hegel in seiner *Rechtsphilosophie* dazu zu sagen? Auch hier müssen wir, um Mißverständnisse und Mißinterpretationen zu vermeiden, den inneren Aufbau dieser Staatswissenschaft berücksichtigen. Denn erst auf der Stufe des Staates ist für Hegel die organische Synthese von Allgemeinheit und Besonderheit erreicht, d.h., die anderen "sittlichen" Stufen, z.B. die Familie oder die bürgerliche Gesellschaft, sind überwunden oder "aufgehoben".^[25] In Hegelscher Ausdrucksweise, von der sich offenbar viele Philosophen haben verwirren lassen: "Der Staat an und für sich ist das sittliche Ganze, die Verwirklichung der Freiheit, und es ist absoluter Zweck der Vernunft, daß die Freiheit wirklich sei." (Â§ 258, Zus., S. 403). Wo ist denn in dieser Aussage der totalitäre Staat? Lassen wir uns nicht täuschen von dieser Dialektik! Hegel wie seine gelehrigen Schüler im Dritten Reich wußten ganz genau, daß die angebliche Versöhnung der Staatsmacht mit dem Volkswillen die totalitären Maßnahmen leichter ertragen läßt als eine Freund-Feind-Ideologie Carl Schmittscher Prägung.

Hegel kommt aber auf den totalitären Punkt, denn er sagt später, daß auf der Stufe des sittlichen, d.h. eines totalitären, Staates "*das Interesse der Einzelnen als solcher* der letzte Zweck" (Â§ 258, S. 399) sei.^[26] Auch hier können Sie erkennen, daß der Ausdruck "der letzte Zweck" ganz unterschiedlich interpretiert werden kann. Aber Hegel beläßt es nicht bei dieser Zweideutigkeit, denn wenige Seiten später heißt es: "Es ist der Gang Gottes in der Welt, daß der Staat ist, sein Grund ist die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft." (Â§ 258, Zus., S. 403). Und welche Rechte haben dann die Staatsbürger? In Hegels dialektischer Redeweise: "Im Staat muß man nichts haben wollen, als was ein Ausdruck der Vernünftigkeit ist" (Â§ 272, Zus., S. 434).^[27] Es offenbart eine eigentümliche Vorstellung von wissenschaftlicher Redlichkeit, daß die meisten Verteidiger Hegels nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland diese totalitären Äußerungen und Ansichten einfach übergehen und sich in langatmige Umschreibungen von philosophischen Begriffen flüchten.

Kommen wir zu den Beispielen, um die totalitären Inhalte dieser Staatstheorie etwas zu konkretisieren:

1. Das Wahlrecht. Nach Hegel weiß das Volk nicht, was es will und deshalb könne sich ein solcher

atomisierter Haufen von Einzelstimmen nicht gegen das Allgemeine, den sittlichen Staat, wenden. Wählen der Regierung, so glaubte Hegel, sei entweder etwas Überflüssiges oder reduziere sich auf ein Spiel von Meinung und Willkür, das notwendigerweise zur Zerstörung des staatlichen Organismus führen müsse. Hegel warnt vor allem vor den Folgen, die ein allgemeines Wahlrecht für den Staat haben müsse. Lassen wir ihn etwas ausführlicher zu Wort kommen, auch wenn der eigentliche Inhalt wieder unter einem Wust von Worten versteckt ist:

"Daß das Wahlrecht vielmehr die schlechteste der Institutionen ist, ergibt sich schon für das Raisonement aus den *Folgen*, die für dasselbe übrigens nur als etwas *Mögliches* und *Wahrscheinliches* erscheinen, in der Tat aber wesentlich in dieser Institution liegen. Die Verfassung wird nämlich in einem Wahlrecht durch die Natur des Verhältnisses, daß in ihm der *partikulare* Wille zum letzten Entscheidenden gemacht ist, zu einer *Wahlkapitulation*, d.h. zu einer Ergebung der Staatsgewalt auf die Diskretion des partikularen Willens, woraus die Verwandlung der besonderen Staatsgewalten in Privateigentum, die Schwächung und der Verlust der Souveränität des Staats und damit seine innere Auflösung und äußere Zertrümmerung hervorgeht." (Â§ 281, S. 453).

Erst kurz vor seinem Tod, in seiner letzten Schrift *Über die englische Reformbill* von 1831, die teilweise in der *Allgemeinen Preußischen Staatszeitung* abgedruckt wurde, nimmt Hegel kein Blatt mehr vor den Mund. Er kritisiert dort die englischen Verhältnisse, denn wenn das ganze Volk wählen könne, dann sei dies als "Vorläufer des notwendigen Verlustes seiner politischen Freiheit, des Untergangs seiner Verfassung und des Staats selbst zu betrachten". [28] Die Folge davon sei, daß "statt einer Reform eine Revolution" [29] herbeigeführt würde. Es kann also gar keinen Zweifel darüber geben, daß Hegel ein demokratisches Wahlrecht in aller Schärfe verurteilt und genau die Praxis totalitärer Staaten vorwegnimmt, daß Wahlen als eine *Entscheidung* über politisches Handeln der Regierung als eine Kapitulation angesehen wurden, zu der sich die Staatsgewalt niemals herablassen darf.

2. Die Freiheit. Wir haben schon gehört, daß nach Hegel der Staat als die Verwirklichung der Freiheit angesehen wird. Aber was heißt dies in der Praxis konkret für die Staatsbürger? Auch hier dürfen wir uns durch die dialektischen Spielereien nicht verwirren lassen, wenn Hegel bei der Behandlung des abstrakten Rechts die Forderung aufstellte: "*Sei eine Person und respektiere die anderen als Personen*" (Â§ 36, S. 95). Denn im abstrakten Recht geht es Hegel lediglich um die begriffliche Klärung der Person und erst als Staat kann die Idee der Freiheit konkret verwirklicht werden. Diese Abstraktheit der Person hat für Hegel "schon im Ausdruck etwas Verächtliches" (Â§ 35, Zus., S. 95), während in der angeblichen Vernünftigkeit des Staates alle Partikularität verschwunden ist. Auf der höchsten Stufe des Rechts, der Sittlichkeit bzw. dem Staat, muß sich deshalb nach Hegel der individuelle Wille der objektiven Macht des allgemeinen Willens, der Staatsmacht, unterwerfen, wie wir gleich hören werden. Die "Freiheit" der Individuen besteht in diesem organischen Staatsmodell gerade darin, daß der Einzelne die staatliche "Sittlichkeit" anerkennt und respektiert. Denn über dem subjektiven Meinen und Belieben der Individuen stehen die "*an und für sich seienden Gesetze und Einrichtungen*" (Â§ 144, S. 294) des absoluten, totalitären Machtstaats. Oder anders ausgedrückt:

"Ob das Individuum sei, gilt der objektiven Sittlichkeit gleich, welche allein das Bleibende und die Macht ist, durch welche das Leben der Individuen regiert wird. Die Sittlichkeit ist daher den Völkern als die ewige Gerechtigkeit, als an und für sich seiende Götter vorgestellt worden, gegen die das eitle Treiben der Individuen nur ein anwogendes Spiel bleibt." (Â§ 145, Zus., S. 294). Individuelle Freiheitsrechte kann es deshalb, wie in allen totalitären Staaten, nur in den Bereichen geben, die

die Staatsmacht nicht direkt tangieren. Die objektive Sittlichkeit des Staates ist ewig, gerecht und göttlich; darum wäre es in diesem Staatsmodell reine Blasphemie, wenn die Staatsbürger Rechte bzw. Freiheiten von diesem Staat einfordern wollten. Oder eben *eitles Treiben* gegen eine Woge der Macht, unter der die Individuen verschüttet würden.

Der Dichter Gottfried Benn, der Hegel gelesen hatte, drückte dies 1933 in seiner Lobeshymne auf den neuen Staat des Dritten Reiches folgendermaßen aus: "Gedankenfreiheit, Pressefreiheit, Lehrfreiheit in einem Sechzigmillionenvolk, von dem jeder einzelne den Staat für seine Unbeschädigkeit sittlich und rechtlich verantwortlich macht, - ist da der Staat nicht aus Rechtsbewußtsein verpflichtet, diese Freiheit aufs Speziellste zu überwachen?"^[30] Und wenn Walter Frank in seiner Rede zur Eröffnung des *Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands* fragte: "Aber was ist ein kleines Menschenleben im großen Lebenszusammenhang eines Volkes?"^[31] dann hat er ganz bewußt Hegels Staatstheorie in einen nationalsozialistischen Jargon übersetzt.

3. Das Volk. Die völkische Ideologie, d.h. das Vorgaukeln des Anspruchs, daß die Machthaber im Dritten Reich nur das Wohl des *deutschen* Volkes im Auge hatten, war ein wesentlicher Teil dieses totalitären Staates. Es ist deshalb interessant, wie Hegel die Stellung des Volkes in seinem sittlichen Staat charakterisiert. Wir haben schon gehört, daß Hegel das Volk als den politischen Teil des Staates ansieht, "*der nicht weiß, was er will*" (Â§ 301, S. 469). Aber er geht noch viel weiter, denn nach ihm gehört die Volkssouveränität - im Gegensatz zur Staatssouveränität - "zu den verworrenen Gedanken, denen die *wüste* Vorstellung des *Volkes* zugrunde liegt" (Â§ 279, S. 447). Ein Volk hat zu gehorchen, sonst nichts. Darin liegt seine sittliche Würde und Ehre im Staat. Auf der Ebene der bürgerlichen Gesellschaft haben die Stände zwar noch die Funktion, die Vermittlung von allgemeinen Angelegenheiten an die nicht an der Regierung teilhabenden Glieder der Gesellschaft, dem Volk, zu übernehmen, damit die öffentliche Meinung "erst zu *wahrhaften Gedanken* und zur *Einsicht* in den Zustand und Begriff des Staates und dessen Angelegenheiten und damit erst zu einer *Fähigkeit, darüber vernünftiger zu urteilen*" (Â§ 315, S. 482) kommt. Aber irgendwelche politischen Mitwirkungsrechte werden bei Hegel dem Volk nicht zugestanden.

Im hegelistisch-dialektischen Jargon wird diese Rechtlosigkeit so umschrieben: "Die öffentliche Meinung verdient daher ebenso *geachtet* als *verachtet* zu werden, dieses nach ihrem konkreten Bewußtsein und Äußerung, jenes nach ihrer wesentlichen Grundlage, die, mehr oder weniger getrübt, in jenes Konkrete nur scheint." (Â§ 318, S. 485) Aber es geht auch konkreter, da nach Hegel die öffentliche Meinung ja nur unorganische Artikulation des Volkes ist. Deshalb gilt nach ihm die Maxime, die er bei Napoleon I. so bewunderte: "Wer die öffentliche Meinung... nicht zu verachten versteht, wird es nie zu Großem bringen" (ebd., Zus., S. 486). Wenn Walter Kaufmann glaubte, dieses Zitat stehe "durchaus nicht im Gegensatz zu einem echten Glauben an die Demokratie"^[32] dann kann man ihm wohl entgegen, daß ein solcher Glaube - oder besser: eine solche Ideologie - der echten Demokratie zum Verhängnis werden kann.

Ich möchte, auch wenn dies einige von Ihnen als gewagt ansehen, eine Stelle aus Adolf Hitlers *Mein Kampf* zitieren, um auf Ähnlichkeiten mit der völkischen Ideologie hinzuweisen. Ich brauche wohl nicht auszuführen, daß ich damit keinesfalls Hegel und Hitler auf eine geistige Stufe stellen möchte. Hitler schrieb:

"Für was wir zu kämpfen haben, ist die Sicherung des Bestehens und der Vermehrung unserer Rasse und unseres Volkes, die Ernährung seiner Kinder und Reinhaltung des Blutes, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, auf daß unser Volk zur Erfüllung der auch ihm vom Schöpfer des Universums zugewiesenen Mission heranzureifen vermag."^[33]

Warum war es denn im Dritten Reich so passend, Hegelsches Gedankengut auf den Hitlerstaat zu übertragen? Lassen Sie mich nur einen Gedanken aus Hegels *Philosophie der Geschichte* hier anführen. Hegel bezeichnet dort weltgeschichtliche Individuen als "die Geschäftsführer des Weltgeistes" und schreibt: "Aber solche große Gestalt muß manche unschuldige Blume zertreten, manches zertrümmern auf ihrem Wege."^[34] Konnte deshalb der gute Hegelkenner Carl Schmitt nicht Hitlers mörderisches Vorgehen gegen Ernst J. Röhm und die SA guten Gewissens damit rechtfertigen: "Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechters"?^[35] Was war geschehen? Die SA unter Leitung von Ernst Röhm war als Gegengewicht zur Reichswehr und SS Hitler offenbar zu mächtig geworden. Unter dem Vorwand einer angeblichen Verschwörung der SA und der Homosexualität Röhrs wurde diese "unschuldige Blume" deshalb zertreten, d.h. während einer Tagung in Bad Wiessee wurden mindestens 100 SA-Leute von SS und Gestapo ermordet. Und da dem "Geschäftsführer" der Vorsehung auch noch andere konservative Gegner und mißliebige Personen im Wege standen, wurden auch der Publizist und Politiker Edgar Julius Jung, der Verantwortliche der Niederschlagung des versuchten Hitlerputsches am 8. November 1923 in München, Gustav Ritter von Kahr, der Vorsitzende der Katholischen Aktion in Berlin, Erich Klausener, der Vorgänger Hitlers als Reichskanzler und Reichswehr-Minister, General Kurt von Schleicher, sowie der langjährige Weggefährte Hitlers und Propagandist der Nationalsozialisten, Gregor Strasser, gleich mit umgebracht bzw. zertrümmert.

4. Der Krieg. Wenn wir die Haltung eines Liberalen oder Demokraten zum Krieg - ich lasse hier Pazifisten unberücksichtigt - angemessen charakterisieren wollen, müssen wir zwischen Verteidigungs- und Angriffskrieg klar unterscheiden. Vor allem totalitäre Staaten und Diktatoren beanspruchen für sich, präventive Kriege führen zu dürfen, wenn es ihren politischen oder militärischen Interessen als angemessen erscheint. Die Stellung Hegels zum Krieg ist sozusagen der Lackmestest seiner totalitären Staatstheorie, denn er kannte Immanuel Kants Schrift *Zum ewigen Frieden* von 1795 ganz gut. Schon in seiner bis 1893 unveröffentlichten Schrift über *Die Verfassung Deutschlands*, geschrieben von 1800 bis 1802, hatte Hegel den Gedanken geäußert, daß die Entstehung von Staaten nur durch Krieg möglich sei. Und in seiner *Phänomenologie des Geistes* von 1806 - offenbar unter dem Eindruck von Napoleon I. siegreichen Schlachten - schrieb Hegel: Damit das Ganze nicht auseinanderfalle und der Geist verfliege, solle "die Regierung sie in ihrem Innern von Zeit zu Zeit durch die Kriege (zu) erschüttern..., den Individuen aber, die sich darin vertiefend vom Ganzen losreißen und dem unverletzlichen *Fürsichsein* und der Sicherheit der Person zustreben, in jener auferlegten Arbeit ihren Herrn, den Tod, zu fühlen (zu) geben".^[36]

In der *Rechtsphilosophie* wird die absolute Souveränität des Staates und die Rolle des Krieges als sittliches Moment entwickelt - quasi ein *frischer fröhlicher Krieg* (Heinrich Leo, 1853) -, in dem "die Idealität des *Besonderen ihr Recht erhält* und Wirklichkeit wird" (Â§ 324, S. 492). Aber Hegel wird sehr viel konkreter, auch wenn er der Ansicht ist, daß neuere Kriege "menschlich geführt" worden seien - "höchstens treten persönliche Feindseligkeiten bei Vorposten ein"; Â§ 338, Zus., S. 502^[37] -, wenn er das Militär als Stand der Allgemeinheit charakterisiert. "Die wahre Tapferkeit gebildeter Völker ist das Bereitsein zur Aufopferung im Dienste des Staates, so daß das Individuum nur eines unter vielen ausmacht." (Â§ 327, S. 495)^[38] Soldaten - und Bürger allgemein - sind somit dialektisch-notwendiges Beiwerk eines sittlichen Staatsorganismus. Nach Hegel bedeutet ein gänzlich kriegsloser Zustand einen Kulturzerfall der Menschheit!^[39] Denn: "Der Streit der Staaten kann... nur durch *Krieg* entschieden werden." (Â§ 334, S. 500) Der Opfertod im "Dienste des Staates" oder der Heldentod für Führer und Vaterland ist die reinste Ausprägung eines totalitären Staates, der dann als "wahre Tapferkeit" ideologisch verbrämt wird.

Und da nach Hegel "glückliche Kriege innere Unruhen verhindert und die innere Staatsmacht befestigt haben" (Â§ 324, S. 493), kann die militärische Souveränität von Staaten nicht

eingeschränkt werden. In entwaffnender Offenheit heißt es: "Wenn so das Ganze zur Macht geworden und aus seinem inneren Leben in sich nach außen gerissen ist, so geht damit der Verteidigungskrieg in Eroberungskrieg über." (Â§ 326, S. 494)[40] Entschuldigen Sie, wenn ich etwas ironisch frage, ob darin die "Liberalität" und "Fortschrittlichkeit" der Hegelschen Rechts- und Staatsphilosophie, die uns bis heute immer wieder vorgegaukelt wird, besteht? Ich kann hier nicht auf die Vielzahl der nationalsozialistischen Hegelianer eingehen, die mit Rückgriff auf diese Gedanken den Zweiten Weltkrieg in allen seinen Ausprägungen als sittlich gerechtfertigt haben. Aber ich möchte einen der einflußreichsten politischen Rechtshegelianer, Constantin Röbner, zitieren, um zum einen zu zeigen, daß Hegels Philosophie im 19. Jahrhundert keineswegs wie "ein toter Hund" (Karl Marx) behandelt worden ist, wie so oft behauptet wurde. Zum anderen läßt sich daran erkennen, auf welche Weise Hegels militaristische Saat lange vor dem Dritten Reich aufgegangen war. Röbner schrieb 1857 in seinem *System der Staatslehre*, ähnlich wie einige seiner Epigonen im Dritten Reich:

"Nie ist die intellektuelle Arbeit einer Epoche von dem Geist eines Mannes so gewaltig überherrscht worden, wie das vielgestaltige Streben der Gegenwart von Hegel; und nie hat eine geistige Massenbewegung ihre Abhängigkeit so unter äußerlicher Abkehr und Vergessenheit ihres Meisters verborgen, wie die Gegenwart ihr Verhältnis zu Hegel." [41]

Und nachdem Röbner auf mehr als 500 Seiten alle Hegelschen Rechts- und Staatsvorstellungen ausführlich dargelegt und auf seine Zeit übertragen hat, heißt es in einer undialektischen sowie menschen- und völkerverachtenden Brutalität:

"Wenn unfähige, unproduktive Völker Länder mit reichen Naturkräften inne haben, so muß ihnen das Land genommen und sie entweder verjagt, vernichtet, oder gezwungen werden, zu dienen und durch den Dienst etwas zu werden." [42]

Abschließend möchte ich kurz die Frage erörtern, wie Hegel, der mit liberalen und demokratischen Begriffen freizügig umgeht, der die angebliche Sittlichkeit des Staates in vielfach wiederholten Wendungen umschreibt, diese totalitäre Staatstheorie vor seinem eigenen christlichen Gewissen verantworten konnte. Ich bin nach über 30jährigem Nachdenken über diese Frage zu der Überzeugung gelangt, daß dies nur mit seiner Geschichtsphilosophie erklärt werden kann. Denn seine historizistischen Vorstellungen kennzeichnen die Entwicklung der Freiheit in stufenweiser Aufwärtsentwicklung vom Orient über die Antike bis zur germanischen Welt. Mit der Konstruktion, daß der Weltgeist als das Weltgericht auftritt, werden alle moralischen Skrupel überwunden, denn der Weltgeist mache Individuen, Völker und Staaten zu bewußtlosen Werkzeugen. Eine individuelle Verantwortung eines totalitären Machthabers oder eines philosophierenden Staatstheoretikers ist dann nicht mehr notwendig, denn wofür sollen denn *bewußtlose Werkzeuge* zur Rechenschaft gezogen werden? Der anonyme und unfaßbare Weltgeist vollstreckt nach Hegel sein absolutes Recht aber immer nur an einem Volk. "Dieses Volk ist in der Weltgeschichte für diese Epoche - und es kann in ihr nur einmal Epoche machen - das herrschende." (Â§ 347, S. 506) [43] Daß eine solche Philosophie rechtmäßig zur Rechtfertigung totalitärer Herrschaftssysteme benutzt werden kann, daran besteht für mich kein Zweifel, auch wenn ständig - wie im Dritten Reich - von Freiheit, Frieden und der Verwirklichung der Vernunft gesprochen wird.

Wahrscheinlich konnte ich die meisten von Ihnen in meinem relativ kurzen Vortrag - mein Hegelbuch umfaßt über 500 Seiten - nicht davon überzeugen, daß Hegels Rechts- und Staatsphilosophie keinerlei liberalen Elemente enthält. Aber vielleicht läßt sich ja in der Diskussion der eine oder andere Punkt noch verdeutlichen und vertiefen. Zum Schluß möchte ich jedoch noch einmal Hegel zitieren, weil ich glaube, daß seine von Stärken und Schwächen, von Leidenschaften und Hoffnungen handelnder Menschen gereinigte Geschichtsphilosophie zu

verdeutlichen vermag, daß demokratische Staatsbürger sich davon eindeutig distanzieren sollten. Aber auch, um zu demonstrieren, wie schwierig es ist, die konkreten Inhalte aus Texten herauszufiltern, die man sehr oft lesen und interpretieren muß, um sie wenigstens einigermaßen zu verstehen. Dieses Zitat handelt von der Weltgeschichte, von deren Vernunft und Freiheit, aber ich kann darin nur Unvernunft und Unfreiheit erkennen. Denn wenn ein wie auch immer gearteter Weltgeist in unsere Geschichte hineinregierte, dann gäbe es kein rationales Handeln mehr und wir müßten uns der vernunftlosen Notwendigkeit als einem blinden Schicksal ergeben.

"Die Weltgeschichte ist ferner nicht das bloße Gericht seiner [des Weltgeistes, H.K.] *Macht*, d.i. die abstrakte und vernunftlose Notwendigkeit eines blinden Schicksals, sondern, weil er an und für sich *Vernunft* und ihr Für-sich-Sein im Geiste Wissen ist, ist sie die aus dem *Begriffe* nur seiner Freiheit notwendige Entwicklung der *Momente* der Vernunft und damit seines Selbstbewußtseins und seiner Freiheit, - die Auslegung und *Verwirklichung des allgemeinen Geistes*." (Â§ 342, S. 504).[\[44\]](#)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

[1] *Wolfgang Schild*: Bemerkungen zum "Antijuridismus" Hegels, in: *Recht und Ideologie in historischer Perspektive*. Festschrift für Hermann Klenner II. Herausgegeben von Gerhard Haney, Werner Maihofer, Gerhard Sprenger, Freiburg/Berlin/München 1998, S. 124, nennt den Titel meines Buches eine "stabweimartige Wendung" und schreibt: "Dazu ist eigentlich nicht viel zu sagen, weil man gegen undifferenzierte Vorurteile nichts sagen kann, außer der Bitte, sich dann doch um ein solches Machwerk nicht zu kümmern, sondern es durch Verschweigen zu mißachten." Soweit sind wir also schon wieder gekommen, daß ein Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld wie seine nationalsozialistischen Vorgänger rationale Kritik an Hegel auf diese Weise denunzieren zu müssen glaubt und mein Buch auf den modernen *index librorum prohibitorium* setzt.

[2] Vgl. *Hubert Kieseewetter*: Hegels ständische Konzeption der bürgerlichen Gesellschaft, in: *Hegel-Jahrbuch*, Jg. 1971, Meisenheim am Glan 1972, S. 76-97.

[3] *Leszek KoŹakowski*: *Der Mensch ohne Alternative. Von der Möglichkeit und Unmöglichkeit, Marxist zu sein* (1960), 6. Aufl., München/Zürich 1984, S. 25.

[4] *Jean F. Neurohr*: *Der Mythos vom Dritten Reich. Zur Geistesgeschichte des Nationalsozialismus*, Stuttgart 1957, S. 107. Im *Vorwort* berichtet Neurohr, daß dieses Buch 1933 in London geschrieben wurde (S. 7). Auch *Willibalt Apelt*: *Hegelscher Machtstaat oder Kantsches Weltbürgertum*, München 1948, S. 15, sagte in einem Vortrag an der Universität München im November 1947: "Es kann nicht bestritten werden, daß die Lehre vom Machtstaat, wie sie Hegel geschaffen, Treitschke und Nietzsche weiter gesteigert haben, den Weg zum totalen Staat des 20. Jahrhunderts gebahnt hat."

[5] *Karl G. Hugelmann*: *Volk und Staat im Wandel deutschen Schicksals*, Essen 1940, S. 59.

[6] *Hermann Glockner*: *Vom Wesen der deutschen Philosophie*, Stuttgart/Berlin 1941, S. 5.

[7] So *Reinhardt Albrecht*: *Hegel und die Demokratie*, Bonn 1978, S. 185.

[8] *Nikolaus Lobkowicz*: *Einleitung in die Philosophie Hegels. Eine Vorlesung*, Eichstätt 1997, S. 29.

[9] Es ist erstaunlich, daß viele Interpreten von Hegels *Rechtsphilosophie* nicht den gravierenden Unterschied erkennen zwischen einer totalitären Staats*theorie* und der Rechtfertigung einer totalitären Praxis auf der Grundlage einer solchen Theorie. So hält es z.B. *Wolfgang Schild: Der rechte Hegel: ein Rechtshegelianer? Bemerkungen zur Hegelschen Rechtsphilosophie*, in *Stephan Smid/Norbert Fehl (Hg.): "...ob das alles stimmt..."*. Recht und Pluralismus. Hans-Martin Pawlowski zum 65. Geburtstag, Berlin 1997, S. 179, "schlechterdings unmöglich", zu behaupten, "daß Hegel die Realität (etwa eines totalitären Regimes) als vernünftig gerechtfertigt habe". Natürlich nicht, denn es gab kein *totalitäres Regime* zu Lebzeiten Hegels!

[10] Neuerdings *Stephan Breuning: Roland Freisler: Rechtsideologien im III. Reich. Neuhegelianismus kontra Hegel*, Hamburg 2002, der penetrant wiederholt: "Hegel bot nicht die philosophische Grundlage der NS-Philosophen. Er wurde von ihnen mißbraucht!" (S. 1)

[11] *G. W. F. Hegel: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* (wie Anm. 43), S. 534, läßt keinen Zweifel daran aufkommen, was er vom Liberalismus hält. Dieser setze dem vernünftigen Recht allein das "Prinzip der Atome, der Einzelwillen entgegen."

[12] In meinem Buch *Von Hegel zu Hitler. Die politische Verwirklichung einer totalitären Machtstaatstheorie in Deutschland (1815-1945)*, 2., völlig veränd. und erw. Aufl., Frankfurt am Main 1995, S. 8 ff., habe ich eine solche Textmanipulation von Karl-Heinz Ilting einer kritischen Analyse unterzogen.

[13] *Gerhard Dulckeit: Rechtsbegriff und Rechtsgestalt. Untersuchungen zu Hegels Philosophie des Rechts und ihrer Gegenwartsbedeutung*, Berlin 1936, S. 21.

[14] Ebd., S. 13 f. Hervorhebungen im Original.

[15] Ein Beispiel dieser Verdrehungsmethode, die unbeschränkte Interpretationsmöglichkeiten erlaubt, möge hier genügen. In der *Phänomenologie des Geistes* (wie Anm. 36, S. 59) schreibt Hegel über die Dialektik: "Formell kann das Gesagte so ausgedrückt werden, daß die Natur des Urteils oder des Satzes überhaupt, die den Unterschied des Subjekts und Prädikats in sich schließt, durch den spekulativen Satz zerstört wird und der identische Satz, zu dem der erstere wird, den Gegenstoß zu jenem Verhältnisse enthält... So soll auch im philosophischen Satz die Identität des Subjekts und Prädikats den Unterschied derselben, den die Form des Satzes ausdrückt, nicht vernichten, sondern ihre Einheit [soll] als eine Harmonie hervorgehen."

[16] *Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (1821), Suhrkamp Werkausgabe, Bd. 7, Frankfurt am Main 1970, S. 24. Ich setze die entsprechenden Paragraphen mit den Seiten in den Text. Wenn nicht anders angegeben, stehen die Hervorhebungen im Original.

[17] Konzept der Rede beim Antritt des philosophischen Lehramtes an der Universität Berlin. (Einleitung zur Enzyklopädie-Vorlesung) vom 22. Oktober 1818, Suhrkamp Werkausgabe, Bd. 10, Frankfurt am Main 1970, S. 400.

[18] Vgl. *Rudolf Haym: Hegel und seine Zeit. Vorlesungen über Entstehung und Entwicklung, Wesen und Werth der Hegel'schen Philosophie* (1857). 2., um unbekannte Dokumente verm. Aufl., hrsg. von Hans Rosenberg (1927). Nachdruck der 1. Aufl., Hildesheim 1962, S. 385 ff.

[19] *Franz Grégoire: Is the Hegelian State Totalitarian?*, in: *The Hegel Myths and Legends*, hrsg. von Jon Stewart, Evanston (Ill.) 1996, S. 343, Anm. 23. Meine Übersetzung.

[20] Wenn Hegel bereits in seiner Verfassungsschrift schrieb: "Das Erste aber ist, daß ein Staat sei,

das Erste also, daß die Macht des Staats die höchste sei", kann er den individuellen Rechten keine große Bedeutung eingeräumt haben. Vgl. *Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Die Verfassung Deutschlands (1800-1802)*, Suhrkamp Werkausgabe, Bd. 1, Frankfurt am Main 1971, S. 597.

[21] *G. W. F. Hegel: Volk - Staat - Geschichte*. Eine Auswahl aus seinen Werken. Bearbeitet und eingeleitet von Friedrich Bülow, Stuttgart 1939, S. 261.

[22] *Herbert Schnädelbach: Die Verfassung der Freiheit* (Â§Â§ 272-340), in *G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hrsg. von Ludwig Sieb, Berlin 1997, S. 249, glaubt aus dieser Aussage herauslesen zu können, Hegel habe nicht das konkurrierende Nebeneinander selbständiger Instanzen gemeint, wie er es "wohl in den 'checks and balances' der USA-Verfassung vor Augen hatte"! Dabei hat Hegel sein ganzes Leben lang jede Form demokratischer Repräsentation sowie die englische Demokratie aufs Schärfste bekämpft.

[23] Wenn *Herbert Schnädelbach: Hegels praktische Philosophie*. Ein Kommentar der Texte in der Reihenfolge ihrer Entstehung, Frankfurt am Main 2000, S. 344, schreibt: "So kann man Hegels politische Philosophie, die wesentlich Staatsphilosophie ist, auch als eine prophetische Vorwegnahme des in der Moderne ständig wachsenden Staatsanteils am politischen und sozialen Leben ansehen", so gibt er freimütig seine geringen Kenntnisse staatsinterventionistischer Entwicklungen zu.

[24] Mündliche Kritik am Hitler-Regime und der NSDAP konnte nach dem "Heimtücke-Gesetz" vom 22. März 1933 bestraft werden. Vgl. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933, Â§ 3, RGBI. I. 1933, S. 135.

[25] Daß der Einzelne kein Recht und keine Freiheit gegenüber diesem allmächtigen, totalitären Staat hat, geht aus einer anderen Stelle klar hervor: "Es gibt eine sehr schiefe Berechnung, wenn bei der Forderung dieser Aufopferung der Staat nur als bürgerliche Gesellschaft und als sein Endzweck nur die *Sicherung des Lebens und Eigentums* der Individuen betrachtet wird" (Â§ 324, S. 492).

[26] Wie man dann noch behaupten kann, "die Grundlage der Hegelschen Rechtsphilosophie bildet immer das freie Individuum. Dieses Individuum bleibt frei, sei es in der bürgerlichen Gesellschaft oder schließlich auch im Staat. Keine Staatsmacht kann es antasten, es verallgemeinern oder versklaven. Der sittliche Staat soll dem Individuum seine Freiheit garantieren und erhalten" - so *S. Breuning: Roland Freisler* (wie Anm. 10, S. 270) -, bleibt mir völlig unverständlich.

[27] Der nationalsozialistische Ideologe Alfred Baeumler, der nach 1945 immer wieder als Gegner Hegels hochstilisiert wurde, schrieb bereits 1926, die Hegelsche Lehre von "Sittlichkeit und Staat ist im bewußten Gegensatz zum Individualismus der Aufklärung entwickelt" worden. Siehe: *Hegels Schriften zur Gesellschaftsphilosophie*. Teil I: Philosophie des Geistes und der Rechtsphilosophie, hrsg., mit Einführung und Anmerkungen von Alfred Baeumler, Jena 1927, S. 8 f.

[28] *G. W. F. Hegel: Über die englische Reformbill*, Suhrkamp Werkausgabe, Bd. 11, Frankfurt am Main 1970, S. 85 f.

[29] Ebd., S. 128.

[30] *Gottfried Benn: Der neue Staat und die Intellektuellen*, Stuttgart/Berlin 1933, S. 7.

[31] *Walter Frank: Zunft und Nation*. Rede zur Eröffnung des "Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands", Hamburg 1935, S. 34.

[32] *Walter Kaufmann*: Hegel: Legende und Wirklichkeit, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. X, 1956, S. 213.

[33] *Adolf Hitler*: Mein Kampf. 1. Bd.: Eine Abrechnung (1925). 646.-650. Aufl., München 1942, S. 234. Im Original ganz hervorgehoben.

[34] *G. W. F. Hegel*: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte (wie Anm. 43), S. 49. Das erste Zitat auf S. 46. Später heißt es über diese welthistorischen Gestalten: "Die Litanei von Privattugenden der Bescheidenheit, Demut, Menschenliebe und Mildtätigkeit muß nicht gegen sie erhoben werden." (S. 91)

[35] Dieses Zitat ist der ganze Wortlaut, mit dem diese dreitägige Mordaktion aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1934 im Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, kommentiert wurde. Vgl. *Carl Schmitt*: Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 39. Jg., Heft 15, 1. August 1934, Sp. 945-950. Dort schrieb Schmitt: "Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft." (Sp. 946)

[36] *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*: Phänomenologie des Geistes, Suhrkamp Werkausgabe, Bd. 3, Frankfurt am Main 1970, S. 335.

[37] *Shlomo Avineri*: The Problem of War in Hegel's Thought (1961), in: The Hegel Myths and Legends, hrsg. von Jon Stewart, Evanston (Ill.) 1996, S. 137, erkennt darin die Tatsache, "daß Hegel den Krieg vermenschlicht sehen wollte"! (Hervorhebung im Original; meine Übersetzung).

[38] Es ist bezeichnend, daß jene Autoren, die Hegel von jeder Art von Kriegsnationalismus und expansionistischem Militarismus reinwaschen wollen, in ihren langatmigen Ausführungen diese Hegel-Zitate geflissentlich ausblenden. Vgl. z.B. *S. Avineri*: The Problem of War (wie Anm. 37), S. 131 ff.; *D. P. Verene*: Hegel's Account of War (1971), in: The Hegel Myths and Legends (wie Anm. 37), S. 142 ff.

[39] Wie daraus eine Legitimation des Grundgesetzes abgeleitet werden kann, ist mir unverständlich. Vgl. *Wolfgang Schild*: Die Legitimation des Grundgesetzes als der Verfassung Deutschlands in der Perspektive Hegels, in *Winfried Brugger (Hg.)*: Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, Baden-Baden 1996, S. 65 f., der die vorhergehende Hegelstelle zitiert und dies eine "vernünftige Forderung" nennt, "daß auch die Militärgewalt mit der Zivilgewalt in einer organischen Einheit stehen muß, daß also auch der Heerführer ein sittliches Individuum sein muß"! (S. 85)

[40] Wie man da noch behaupten kann: "Hegel läßt die Welt der Staaten, wie sie ist" (so *Henning Ottmann*: Die Weltgeschichte (Â§§ 341-360), in *G. W. F. Hegel*: Grundlinien der Philosophie des Rechts (wie Anm. 22, S. 267), bleibt mir unerfindlich.

[41] *Constantin Röbler*: System der Staatslehre. A. Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1857, S. XIII.

[42] Ebd., S. 547.

[43] In *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, Suhrkamp Werkausgabe, Bd. 12, Frankfurt am Main 1970, S. 32, heißt es: "Die Weltgeschichte ist der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit - ein Fortschritt, den wir in seiner Notwendigkeit zu erkennen haben." Daß Hegel in dieser Geschichtsphilosophie fast alle europäischen Völker - aber vor allem die Nordamerikaner - außer den germanischen als minderwertig charakterisiert, wird von

den modernen Hegel-Apologeten konsequent verschwiegen. Dazu nur zwei Beispiele von vielen: "Physisch und geistig ohnmächtig hat sich Amerika immer gezeigt und zeigt sich noch so... Die Schwäche des amerikanischen Naturells war ein Hauptgrund dazu, die Neger nach Amerika zu bringen, um durch deren Kräfte die Arbeiten verrichten zu lassen" (S. 108 f.). "Die reine Innigkeit der germanischen Nation war der eigentliche Boden für die Befreiung des Geistes, die romanischen Nationen dagegen haben im innersten Grunde der Seele, im Bewußtsein des Geistes die *Entzweiung* beibehalten: sie sind aus der Vermischung des römischen und germanischen Blutes hervorgegangen und behalten dieses Heterogene immer noch in sich." (S. 501, Hervorhebung im Original).

[44] Deshalb kann ich *N. Lobkowicz*: Einleitung in die Philosophie Hegels (wie Anm. 8), S. 242, zustimmen: "Daß man heute nicht Hegelianer sein kann und darf, ist vielleicht das Wichtigste, was ich hier am Ende zu sagen habe...". Dagegen erscheint es mir als eine apologetische Tendenz, wenn *H. Ottmann*: Die Weltgeschichte (wie Anm. 40), S. 283, schreibt: "Vielleicht ist dieses Ende der Hegelschen Rechtsphilosophie weit weniger ein Zeichen der vielbeklagten Hybris der Hegelschen Philosophie als ein Ausdruck philosophischer Bescheidenheit." Ich kann darin auch nicht den Hauch einer bescheidenen Einstellung erkennen. Aber vielleicht dachte Ottmann an Johann Wolfgang von Goethe, der 1810 schrieb: "Nur die Lumpe sind bescheiden".

Ich möchte eine Stelle der Hegelkritik Arthur Schopenhauers zitieren, die die Sache auf den Punkt bringt: "Wenn man einen Jüngling absichtlich verdummen und zu allem Denken völlig unfähig machen will; so giebt es kein probateres Mittel, als das fleißige Studium Hegelschen Originalwerke: denn diese monströsen Zusammenfügungen von Worten, die sich aufheben und widersprechen, so daß der Geist irgend etwas dabei zu denken vergeblich sich abmartert, bis er endlich ermattet zusammensinkt, vernichtet in ihm allmählig [sic!] die Fähigkeit zum Denken so gänzlich, daß von Dem an, hohle, leere Floskeln ihm für Gedanken gelten". *Arthur Schopenhauers Werke in fünf Bänden*. Nach den Ausgaben letzter Hand herausgegeben von Ludger Lütkehaus, I. Bd., Zürich 1988, S. 30, Anm.

Â© Hubert Kiesewetter